

4. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „innerhalb eines Jahres nach dem fristgemäßen Meldetermin zur Prüfung“ ersetzt durch die Worte „bis zum Ende des neunten Fachsemesters“.
5. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem Kandidaten ein Diplom verliehen, das über die“ durch den Passus „ein Diplom ausgestellt, in dem die Verleihung des akademischen Grades ‚Diplom-pädagoge Univ.‘ beziehungsweise ‚Diplom-pädagogin Univ.‘ (‚Dipl.-Paed. Univ.‘) beurkundet wird und das neben den“ ersetzt.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Regelungen von § 1 Nrn. 2 und 4 finden Anwendung auf Studenten, die ab dem Wintersemester 1996/97 die Diplom-Vorprüfung erfolgreich ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Juli 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 8. November 1996 Nr. X/4 - 5e66III - 6/143 064).

Augsburg, den 28. November 1996

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 1996 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 1996 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 1996.

KWMBI II 1997 S. 92

schenprüfungen in Anglistik und Romanistik oder durch je einen englisch-deutschen und französisch-deutschen Übersetzungsschein des Sprachenzentrums zu erbringen.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Nebenfach Kanadistik ohne zusätzliche Wahl des Hauptfaches Kanadistik ist er in einer von beiden Sprachen entweder durch den sprachpraktischen Teil der Zwischenprüfung in Anglistik beziehungsweise Romanistik oder durch einen englisch-deutschen beziehungsweise französisch-deutschen Übersetzungsschein des Sprachenzentrums zu erbringen, in der anderen Sprache durch Grundkenntnisse, die durch einen mehrjährigen erfolgreichen gymnasialen Fremdsprachenunterricht oder durch adäquate Fremdsprachenzugnisse zu belegen sind.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 18 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Juli 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 8. November 1996 Nr. X/4 - 5e66M(3) - 6/141 089.

Augsburg, den 28. November 1996

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 1996 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 1996 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 1996.

KWMBI II 1997 S. 93

221021.0153-K

### Sechzehnte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 28. November 1996

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (KWMBI II S. 394), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 1996 (KWMBI II S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Hauptfach Kanadistik ist der Nachweis durch den sprachpraktischen Teil der Zwi-

221021.0156-K

### Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik der Universität Augsburg

Vom 28. November 1996

Aufgrund von Art. 6 und Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Das Tableau in § 12 Abs. 1 der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik der Universität Augsburg vom 17. September 1982 (KWMBI II 1983 S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 1994 (KWMBI II S. 647), erhält folgende Fassung: